**Hinweis**

In unechte Einbahnstraßen mit Z 267 darf nur aus einer Richtung eingefahren, aber aus beiden Richtungen ausgefahren werden. Das Zusatzschild „Radfahrer frei“ erlaubt die Einfahrt in das gesperrte Ende der Straße. Die Kriterien aus der VwV zu Z 220 IV müssen hierbei nicht berücksichtigt werden

**[Maxi Muster]** | [Musterraße Nr.] | [20000 Musterstadt]

*Stadt I Gemeinde / Landkreis Musterstedt*

*Straßenverkehrsbehörde*

*Musterstraße xy*

*20000 Musterstedt*

*Musterstedt, 02.11.2020*

**Anregung gem. §16e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zur Öffnung der Einbahnstraße für gegengerichteten Radverkehr in** *[Name der Straße]* **, im Abschnitt zwischen** [*Name Straße 1] und [Name Straße 2]*

Ein beigefügter Straßenplan mit eingezeichneter Einbahnstraße ist sinnvoll

Sehr geehrter Herr/Frau \**Name\**,

Ich wende mich an Sie mit der Anregung zur

*[zutreffendes auswählen]*

- Öffnung der Einbahnstraße [Name der Straße] für den gegenläufigen Radverkehr.

- Prüfung aller echten (und unechten) Einbahnstraßen im innerörtlichen Gebiet der Gemeinde/Stadt [Ortsname] ob es gewichtige, belegbare Gründe gibt, den Radverkehr in die Einbahnregelung mit einzubeziehen.

**Begründung der Maßnahme:**

Die Straße(n) befinden sich in einer (potenziellen) Tempo 30 Zone. Grundsätzlich soll gemäß StVO der Radverkehr hierin in beiden Richtungen zugelassen werden.Ziel ist es, dem Radverkehr abseits der Hauptverkehrsstraßen kürzere Wegeverbindungen anbieten zu können.

Im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO werden die zuständigen Straßenverkehrsbehörden verstärkt zur Prüfung der Öffnungsmöglichkeit von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radfahrende aufgerufen.

Eine ausreichende Begegnungsbreite

*[zutreffendes auswählen]*

- ist bereits vorhanden

- kann zumindest abschnittweise geschaffen werden, *[Option]* ggf. ist ein Schutzraum anzulegen.

Wo an einer Kreuzung oder Einmündung die Parkverbotsstrecke von 5 bzw. 8 Metern keine ausreichende Sicht in die andere Straße schafft oder das Abbiegen erschwert, ist diese z. B. durch die Grenzmarkierung (Zeichen 299) angemessen zu verlängern. Wo es erforderlich ist, kann auch die Parkverbotsstrecke von 5 bzw. 8 Metern zur Unterstreichung des Verbots entsprechend gekennzeichnet werden.

Die Öffnung der Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung hat sich unter den in der derzeitigen VwV aufgeführten Rahmenbedingungen in der Praxis langjährig sehr bewährt – auch unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit. Sie ist durch entsprechende Forschung abgesichert.[[1]](#footnote-2) Die Regelung ist durch konkrete Vorgaben klar definiert und berücksichtigt somit hinreichend die unterschiedlichen örtlichen Voraussetzungen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der bei Überholvorgängen vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5m im Begegnungsverkehrzwischen KFZ und Fahrrad nicht gilt. Zur Verhinderung einer Gefährdung des Radverkehrs fordert der Verordnungsgeber das Einhalten einer angepassten Geschwindigkeit durch alle Verkehrsteilnehmenden.

Ich bitte Sie, die Voraussetzungen für die Öffnung zu prüfen bzw. die zuständige Verkehrsbehörde damit zu beauftragen.

Für eine rechtzeitige Mitteilung, wann bzw. in welchem Gremium meine Anregung behandelt wird, wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Maxi Muster

1. Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt): Verkehrssicherheit in Einbahnstraßen mit gegengerichtetem Radverkehr.   
   Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Heft V83. Bergisch Gladbach 2001  
   Unfallforschung der Versicherer (UDV): [Sicherheitsbewertung von Fahrradstraßen und der Öffnung von Einbahnstraßen](https://udv.de/de/publikationen/forschungsberichte/sicherheitsbewertung-fahrradstrassen-und-der-oeffnung-einbahnstrassen). Forschungsbericht Nr. 41. Berlin 2016 [↑](#footnote-ref-2)